

2032 027

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1108/68

URTEIL

Verkündet am
4. Juni 1969
Blecher,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Wagnermeisters Richard Z [REDACTED], N[REDACTED],
N[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Meta Z [REDACTED] geb. B[REDACTED], Fabrikarbeiterin
in B[REDACTED] Kreis A[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 9. April 1968 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben als Volksdeutsche am 10. März 1942 in I [REDACTED] (Ukraine/UdSSR) die kinderlos gebliebene Ehe geschlossen. Zumindest der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger. Während des Krieges kam der Kläger nach Deutschland und blieb auch nach Kriegsende hier. Die Beklagte wurde 1945 von den Russen nach Sibirien verschleppt und mehrere Jahre in Lagern festgehalten. Anschließend lebte sie in einem kleinen Ort nahe der chinesischen Grenze, bis sie schließlich 1966 eine Ausreisegenehmigung erhielt. Sie traf am 10. März 1966 in der Bundesrepublik Deutschland ein.

- 3 -

Im Mai 1956 erfuhr der Kläger, daß die Beklagte noch lebte, und ihren Aufenthaltsort. Daraufhin entspann sich zwischen den Parteien ein kurzer Briefwechsel, den der Kläger noch im Jahre 1956 beendete. Im Jahre 1957 bat er die Beklagte durch ein Schreiben seiner späteren Ehefrau, in eine Scheidung einzuwilligen. Die Beklagte lehnte eine Scheidung ab.

Am 18. Juni 1959 reichte der Kläger eine Ehescheidungsklage gegen die Beklagte ein. Klage und Ladung sind öffentlich zugestellt worden. Die Beklagte war in dem Rechtsstreit nicht vertreten. Durch Urteil des Landgerichts vom 5. Oktober 1959 ist die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch aus § 48 EheG geschieden worden. Dieses Urteil ist der Beklagten am 22. Oktober 1959 öffentlich zugestellt worden. Der Kläger hat im Dezember 1959 seine zweite Ehe geschlossen.

Die Beklagte hat nach ihrer Ankunft in Deutschland einen Anwalt eingeschaltet. Auf dessen Betreiben erhielt sie am 16. April 1966 eine Ausfertigung des Scheidungsurteils zugesandt. Sie hat am 29. April 1966 gegen das Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt und zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist erbeten. Durch Beschluß vom 20. Dezember 1966 hat das Oberlandesgericht der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt. Durch Urteil vom 9. April 1968 hat es sodann in der Sache entschieden und auf die Widerklage der Beklagten die Schuld des Klägers an der Scheidung festgestellt. Es hat die Revision nicht zugelassen.



28

Mit der Revision will der Kläger erreichen, daß die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen wird (vgl. § 547 Abs. 2 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit Recht erteilt. Der Umstand, daß das Urteil der Beklagten öffentlich zugestellt worden ist, schließt es nicht aus, ihr mit Rücksicht darauf, daß sie von diesem Urteil erst nach Ablauf der Berufungsfrist Kenntnis erhielt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist zu erteilen (BGHZ 25, 11). Auch in diesem Fall kann die Wiedereinsetzung erteilt werden, wenn die Lage der Parteien infolge von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen so ist, daß sie infolge dieser außergewöhnlichen Umstände nicht in der Lage war, Kenntnis von dem öffentlich zugestellten Urteil zu erhalten (vgl. Anmerkung LM ZPO § 203 Nr. 1).

In einer solchen Lage befand sich die Beklagte. Sie war als russische Staatsangehörige von den Russen nach dem Zusammenbruch in Deutschland festgenommen und nach Sibirien verbracht worden. Es war ihr zwar gelungen, zusammen mit ihrem Vater aus dem Lager, in dem sie interniert war, zu entkommen. Sie lebte danach in einem kleinen Ort nahe der chinesischen Grenze, während ihr Ehemann, der früher gleichfalls die russische Staatsangehörigkeit besaß, sich in der Bundesrepublik

Deutschland aufhielt. Er war als Volksdeutscher zur Waffen-SS eingezogen worden. Wegen dieser besonderen Verhältnisse war es, wie die Akten ergeben, nicht möglich, der Beklagten die Klage, Ladung und das Urteil auf diplomatischem Wege zuzustellen oder ihr formlos eine Abschrift davon zu übersenden. Der Kläger hat zwar, wie das Oberlandesgericht unterstellt, der Beklagten brieflich mitgeteilt, er habe die Scheidungsklage eingereicht, und später, daß die Ehe auch geschieden sei und er wieder geheiratet habe. Dennoch kann der Beklagten, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen hat, nicht vorgeworfen werden, sie habe es unterlassen, die nötigen Schritte zu unternehmen, um das Urteil mit einem Rechtsmittel anzufechten. Sie brauchte der Mitteilung des Klägers über die Scheidung ihrer Ehe nicht ohne weiteres Glauben zu schenken. Da ihre Anschrift bekannt war, brauchte sie nicht damit zu rechnen, daß ihre Ehe geschieden würde, ohne daß sie dazu gehört worden war und ohne daß sie davon eine amtliche Nachricht erhielt. Schließlich ist weiter zu berücksichtigen, daß die Beklagte aus einfachsten Verhältnissen stammt, daß sie in der UdSSR groß geworden ist und ihr die deutschen Verhältnisse unbekannt waren. Sie konnte nicht wissen, wie eine Scheidung in Deutschland erfolgte und ob und auf welche Weise gegen den Ausspruch der Scheidung vorgegangen werden konnte. An ihrem Aufenthaltsort konnte sie darüber auch nichts erfahren. Sie hätte sich an eine deutsche Auslandsvertretung wenden müssen. Das konnte ihr aber in der Lage, in der sie sich befand, nicht zugemutet werden. Sie wollte versuchen, die Ausreisegenehmigung nach der Bundesrepublik zu erlangen, um zu

ihren Familienangehörigen, die sich dort befanden, zu kommen. Es ist verständlich und entschuldbar, daß sie unter diesen Umständen alles vermied, was die Behörden der UdSSR darauf aufmerksam machen konnten, daß ihre Ehe vielleicht geschieden war oder daß sich ihr in Deutschland befindlicher Ehemann von ihr abgewandt hätte. Denn dadurch hätte sie möglicherweise ihr Vorhaben gefährden können. Deswegen hat das Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht angenommen, daß die Beklagte auf die bloße private Mitteilung hin, die sie von dem Kläger erhalten hatte, keine Schritte zu unternehmen brauchte. Von Seiten des Gerichts war sie von der erfolgten Scheidung nicht benachrichtigt worden.

Solange die Beklagte sich in der UdSSR aufhielt, war sie nicht in der Lage, die Berufungsfrist zu wahren. Ihr war deswegen nach Art. III Ziff. 2 der Schutzverordnung i.d.F. vom 4. Dezember 1943 (Reichsgesetzblatt I 666) auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 234 Abs. 3 ZPO zu gewähren. Denn sie ist durch feindliche Gewalt in der UdSSR festgehalten worden. Die Frist des § 234 Abs. 3 ZPO begann erst zu laufen, als die Beklagte am 11. März 1966 in die Bundesrepublik Deutschland kam.

Als der Kläger der Beklagten nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik auf ihr an ihn gerichtetes Schreiben wiederum mitteilte, daß ihre Ehe geschieden sei, wandte sie sich an die Lagerfürsorge des Lagers Neuburg/Donau, in dem sie sich befand. Das führte dazu, daß sie am 16. April 1966 in den Besitz einer Ausfertigung des Scheidungsurteils gelangte. Damit wurde die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO in Lauf gesetzt. Die Beklagte

hat diese Frist gewahrt. Denn sie hat am 29. April 1966 formgerecht um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht. Diese ist ihr durch den angefochtenen Beschluß mit Recht erteilt worden. Da die Berufung der Beklagten entgegen der Auffassung der Revision zulässig war, mußte die Revision auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner -

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow